

# **Satzung über den Wochenmarkt des Marktes Großostheim (Wochenmarkt-Satzung)**



vom 08.12.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt der Markt Großostheim folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeines**
  - § 1 Öffentliche Einrichtung
  - § 2 Örtlichkeit, Markttag, Marktzeit
  - § 3 Gegenstände des Wochenmarktes
- II. Standplatz**
  - § 4 Zuteilung des Standplatzes
  - § 5 Bezug und Räumung des Standplatzes
  - § 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung
  - § 7 Verkaufseinrichtungen
- III. Marktordnung**
  - § 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb
  - § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
  - § 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung
- IV. Schlussvorschriften**
  - § 11 Ausnahmen
  - § 12 Haftung
  - § 13 Gebühren
  - § 14 Ordnungswidrigkeiten
  - § 15 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Großostheim betreibt den Wochenmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Örtlichkeit, Markttag, Marktzeit**

(1) Der Wochenmarkt findet in Großostheim auf dem Marktplatz und in Ringheim auf dem Parkplatz der Anne-Frank-Grundschule statt. Ausnahmen können vom Markt Großostheim festgesetzt und bekannt gemacht werden.

(2) Markttag ist in Großostheim am Freitag, in Ringheim am Dienstag. Fällt auf diese Tage ein Feiertag, ist der Markttag der vorhergehende Werktag.

(3) Die Marktzeit beginnt grundsätzlich um 9.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. Während der Marktzeit dürfen Verkaufseinrichtungen geöffnet werden. Ausnahmen, z. B. wegen ungünstiger Witterung (Hitze, etc.) oder einer besonderen Veranstaltung, kann die Gemeindeverwaltung festsetzen und ortsüblich bekanntmachen.

(4) Die Kernzeit beginnt um 9.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Während der Kernzeit müssen alle Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt geöffnet haben.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Artikel feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
4. Der Ausschank alkoholischer Getränke, die nicht von § 3 Nr. 1 dieser Satzung erfasst sind, ist mit Konzession der Kreisverwaltungsbehörde erlaubt.

## **II. Standplatz**

### **§ 4 Zuteilung des Standplatzes**

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Das Antragsverfahren kann über den Markt Großostheim und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden (Art. 71a - 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Über den Antrag entscheidet der Markt Großostheim grundsätzlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

(3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig vor dem Markttag bei dem Markt Großostheim zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

(4) Die Standplätze werden als Tagesplätze für fest gesetzte Zeiträume oder Dauerplätze zuteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 3 Jahre.

(5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(6) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des jeweiligen Marktplatzes (§ 2 Abs. 1). Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie die Attraktivität des Angebots berücksichtigt.

(7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zuteilung kann vom Markt Großostheim untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, z. B. die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) ohne Zustimmung des Marktes Großostheim nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(9) Wird ein zugeteilter Standplatz nach Beginn der vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 5      Bezug und Räumung des Standplatzes**

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes der jeweiligen Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung des Standplatzes ist vor dem Ende der Kernzeit nur in Ausnahmefällen und mit Absprache des Marktbeauftragten gestattet.

## **§ 6      Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. die Örtlichkeit des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Großostheim die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7      Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Marktplatz sind nur Verkaufswägen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Großostheim weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind nach den Anordnungen des Marktes Großostheim aufzustellen. Der Marktstandbetreiber trägt insbesondere für seinen Standort und den dazugehörigen Einrichtungen die Verkehrssicherungspflicht.

### **III. Marktordnung**

#### **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Personen des Marktes Großostheim. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum jeweiligen Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem jeweiligen Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet. Nur in Absprache mit der Marktleitung können Fahrzeuge (z. B. als Zugfahrzeug für Anhänger) abgestellt werden, wenn diese den Marktablauf nicht behindern.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu Gebäuden sowie die Einfahrten hierzu, müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Großostheim kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

(6) Der Marktbetrieb kann vom Marktbeauftragten/Aufsichtsperson jederzeit wegen extremer Witterungsverhältnissen entschädigungslos abgesagt werden.

## **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten.

(2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten auf dem jeweiligen Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des jeweiligen Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem jeweiligen Marktplatz,
7. das Befahren des jeweiligen Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, oder ähnlichen Fahrzeugen auf den Marktplätzen
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des jeweiligen Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden. Der jeweilige Marktplatz ist sauber zu verlassen. Bei dennoch verursachten Verunreinigungen kann der Markt Großostheim auf Kosten des Verursachers dies beseitigen lassen.

(2) Die Wochenmarktanbieter und Benutzer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle unverzüglich zu verbringen,
3. die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem abstumpfenden Material z.B. Sand/Split zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht, er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt dem Markt Großostheim insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(3) Der Markt Großostheim kann die Schnee- und Eisbeseitigung des jeweiligen Marktplatzes an einen Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 11 Ausnahmen**

(1) In begründeten Fällen kann der Markt Großostheim zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

### **§ 12 Haftung**

(1) Der Markt Großostheim übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Großostheim keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Großostheim nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Großostheim nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Ihren Beauftragten verursacht werden.

### **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten, soweit diese erlassen wird.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),
2. auf dem jeweiligen Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung des Marktes Großostheim auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,

4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum jeweiligen Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 2 Satz 2),
9. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 10),
10. den in § 9 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 26.10.2020 außer Kraft.

Markt Großostheim

Großostheim, 08.12.2022



Herbert Jakob

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Bachgau Boten vom 8. Dezember 2022 (Ausgabe Nr. 49/2022) auf Seite 13-14 veröffentlicht.